

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 85.04
VG 3 K 2297/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 14. Juli 2004
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht K l e y , K r a u ß und
N e u m a n n

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit
Ausnahme etwaiger außergerichtlicher Kosten der Beigelade-
nen, die diese selbst trägt.

G r ü n d e :

Die Kläger haben ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. März 2004 mit Schriftsatz vom
9. Juli 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entspre-
chender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1
VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichts-
gebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Kley

Krauß

Neumann